

Satzung des Autodidaktische Initiative e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Autodidaktische Initiative e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Leipzig.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer je aktuellen Fassung.
- (4) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, sowie der Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Unterhaltung eines offenen Lern- und Veranstaltungsraumes, der Möglichkeiten zum individuellen und gemeinsamen Lernen sowie für künstlerische, kreative und zivilgesellschaftliche Aktivitäten bereitstellt.
- Förderung des Ideenaustauschs zu gesellschaftlich, politisch sowie wissenschaftlich relevanten Fragestellungen.
- Durchführung von Angeboten zur Vermittlung autodidaktischer Methoden und Ansätze
- Durchführung von Veranstaltungen und Forschungsvorhaben mit interdisziplinär-wissenschaftlichem Anspruch.
- Förderung und Anwendung künstlerischer, kreativer und zivilgesellschaftlicher Ausdrucksformen in der Darstellung von Forschungsergebnissen, z.B. in Ausstellungen, Installationen, Dokumentationen.
- Durchführung von Veranstaltungen zur Verbreitung von Kunst und Kultur.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt und diese fördert.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist zu jedem Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung

gegenüber dem Vorsitzenden.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und einem Schatzmeister.

Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Darunter fällt u.a. die Ausgabe und Verwaltung der Schlüssel zu den Vereinsräumlichkeiten sowie die Einberufung der Mitgliederversammlung.

Den Vorsitzenden kommen insbesondere die Aufgaben der Vertretung der Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit, z.B. durch Teilnahmen an Diskussionen und Veranstaltungen, Interviews und Netzwerkarbeit zu.

Entsprechende Aufgaben können nach eigenem Ermessen an Mitglieder des Vereins abgegeben werden.

Der bzw die SchatzmeisterIn verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Ihr bzw ihm kommt zudem die Aufgabe der Sicherstellung der Finanzen z.B. durch aktive Bemühungen um Fördermittel und Spenden zu.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach Möglichkeit im Konsens, im Streitfall jedoch mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Es gilt das Datum des Poststempels. Bei vorheriger schriftlicher Zustimmung des Mitglieds kann die Verschickung der Einladung per e-mail erfolgen.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht vorzulegen. Sie kann daraufhin die Entlastung des Vorstands erlassen.
Die Mitgliederversammlung entscheidet desweiteren über
 - die Aufgaben des Vereins,
 - die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Satzungsänderungen,
 - die Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handzeichen oder Zuruf.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse nach Bemühen im Konsens, im Streitfalle jedoch mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn dies auf der Tagesordnung vorgesehen ist und die zu beschließende Änderung vor Beginn der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern schriftlich vorliegt.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Schriftführer der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den kunZstoffe – urbane Ideenwerkstatt e.V., Georg-Schwarz-Straße 7 in Leipzig, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmung

Die Satzung des Autodidaktische Initiative e.V. wurde erstmalig am 22.06.2012 durch die Gründungsversammlung beschlossen. Damals trat der Verein unter dem Namen Autodidaktisches Institut zusammen. Der Name wurde durch Vorstandsbeschluss am 30.11.2012 gemäß § 10.2 geändert, um die Eintragung in das Vereinsregister zu erreichen.

Es zeichnet der Vorstand wie folgt:

Vorsitzende
(Nadine McNeil)

Vorsitzende
(Franziska Schlegel)

Schatzmeister
(Vitali Homenko)